

Koordinierter Text - Mai 2001

Die Gesellschaft wurde als Aktiengesellschaft durch Urkunde von Maître Tony Neumann, Notar in Luxemburg, am 29. Mai 1951 gegründet. Die Gründungsurkunde wurde im „Recueil Spécial du Mémorial“ Nr. 57 vom 11. Juli 1951 veröffentlicht und später wie folgt ergänzt:

- durch Urkunde desselben Notars am 9. Mai 1952, veröffentlicht im „Recueil Spécial du Mémorial“ Nr. 42 vom 3. Juni 1952;
- durch Urkunde desselben Notars am 10. Mai 1957, veröffentlicht im „Recueil Spécial du Mémorial“ Nr. 45 vom 8. Juni 1957;
- durch Urkunde von Maître Roger Wurth, Notar in Luxemburg-Eich, am 15. Juni 1959, veröffentlicht im „Recueil Spécial du Mémorial“ Nr. 45 vom 3. Juli 1959;
- durch Urkunde desselben Notars am 2. Februar 1962, veröffentlicht im „Recueil Spécial du Mémorial“ Nr. 18 vom 9. März 1962;
- durch Urkunde desselben Notars am 28. Juni 1962, veröffentlicht im „Recueil Spécial du Mémorial“ Nr. 64 vom 2. August 1962;
- durch Urkunde desselben Notars am 10. Mai 1963, veröffentlicht im „Recueil Spécial du Mémorial“ Nr. 56 vom 8. Juli 1963;
- durch Urkunde von Maître Frank Baden, Notar in Luxemburg, am 10. Mai 1985, veröffentlicht im „Recueil Spécial du Mémorial“ Nr. 185 vom 27. Juni 1985;
- durch Urkunde desselben Notars am 12. Mai 1989, veröffentlicht im „Recueil Spécial du Mémorial“ Nr. 290 vom 10. Oktober 1989;
- durch Urkunde desselben Notars am 11. Mai 2001.

Kapitel I. - Sitz, Gegenstand und Dauer der Gesellschaft.

Art. 1.

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft unter dem Firmennamen „SOCIETE ELECTRIQUE DE L'OUR, Société Anonyme“, in Abkürzung „SEO“.

Die Rechtsverhältnisse dieser Gesellschaft werden bestimmt durch

- das Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften einschließlich der späteren Ergänzungs- bzw. Änderungsgesetze,
- die vorliegende Satzung sowie
- den Staatsvertrag nebst Anlagen, welcher am 10. Juli 1958 in Trier zwischen dem Großherzogtum Luxemburg einerseits und dem Land Rheinland-Pfalz in der Bundesrepublik Deutschland andererseits unterzeichnet wurde und welcher der Gesellschaft das Recht einräumt, Anlagen zur Nutzung der Wasserkräfte der Our bei Vianden zu errichten und zu betreiben. Dieser Staatsvertrag, genehmigt durch das luxemburgische Gesetz vom 6. Juni 1959 und veröffentlicht im Mémorial des Großherzogtums Luxemburg Nr. 25 vom 11. Juni 1959 sowie genehmigt durch das Gesetz des Landes Rheinland-Pfalz vom 23. Dezember 1958 und veröffentlicht im „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz“ Nr. 4 vom 8. Januar 1959, ist durch den Austausch der Ratifikationsurkunden in Luxemburg am 12. Juni 1959 in Kraft getreten.

Bei Abweichungen zwischen den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dem Staatsvertrag gehen die Bestimmungen des Staatsvertrages denjenigen der Satzung und der Gesetze über die Handelsgesellschaften vor.

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Luxemburg.

Der Sitz kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrats an einen anderen Ort des Großherzogtums Luxemburg verlegt werden.

Die Gesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrats Geschäftsstellen, Zweigniederlassungen oder Vertretungen in Luxemburg und im Ausland einrichten.

Art. 2.

Gegenstand der Gesellschaft ist:

1.
 1. die Planung des Ausbaues der Wasserkräfte des Ourtals, insbesondere durch die Errichtung eines Pumpspeicherwerks bei Vianden, sowie die Planung der Übertragungsanlagen für die elektrische Energie im Zusammenhang mit dieser Anlage;
 2. der Bau dieses Kraftwerks und dieser Anlagen;
 3. die rationelle Nutzung dieses Kraftwerks und dieser Anlagen, insbesondere durch den Kauf und den Verkauf elektrischer Energie im Großherzogtum Luxemburg und in den jetzt oder künftig mit dem Großherzogtum durch Leitungen verbundenen Ländern;
2. die Planung, der Bau und die rationelle Nutzung von zwei Wasserkraftwerken an der Mosel in Grevenmacher und in Palzem;
3. die Planung, der Bau und die rationelle Nutzung eines Wasserkraftwerks an der Mosel in Schengen-Apach;
4. die Planung, der Bau und die rationelle Nutzung sämtlicher weiterer Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie;
5. die Mitwirkung an allen Unternehmervereinigungen und die Beteiligung an allen Gesellschaften, welche die unter den Punkten 3 oder 4 genannten Tätigkeiten zum Ziel haben;
6. im Allgemeinen alle zusätzlichen oder mit dem Vorstehenden zusammenhängenden Tätigkeiten, welche unmittelbar oder mittelbar der Förderung des Gesellschaftszweckes dienlich sind.

Die Errichtung und der Betrieb der vorerwähnten Anlagen erfolgen im Rahmen der Konzessionen, die der Gesellschaft erteilt worden sind oder ihr in Zukunft erteilt werden.

Art. 3.

Die Gesellschaft besteht seit dem Tag ihrer Gründung, dem 29. Mai 1951 und endet gemäß dem Staatsvertrag vom 10. Juli 1958 mit Ablauf der durch diesen Vertrag gewährten Konzession. Der Vertrag bestimmt in seiner Anlage I, dass diese Konzession mit der Ratifizierung des Staatsvertrages in Kraft tritt und 99 Jahre nach der vollständigen Inbetriebnahme des Kraftwerks Vianden endet. Das Datum dieser Inbetriebnahme wird auf Veranlassung des Verwaltungsrats im „Recueil Spécial du Mémorial“ veröffentlicht. Die Gesellschaft kann während der Konzessionsdauer weder aufgelöst werden noch in Liquidation treten.

Die Dauer der Gesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung verlängert werden, wobei für die Verhandlungen und die Abstimmung die Vorschriften für Satzungsänderungen entsprechend Anwendung finden. Die Gesellschaft kann

Verpflichtungen über ihre Dauer hinaus eingehen.
Kapitel II. - Grundkapital.

Art. 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft beläuft sich auf 31.062.500.- € aufgeteilt in 250.000 Aktien zu je 124,25 € Die Aktien sind von 1 bis 250.000 nummeriert und verteilen sich auf zwei Typen von Aktien:

Stammaktien des Typs A und Vorzugsaktien des Typs B, welche die in Artikel 27 der Satzung vorgesehene besondere Beteiligung am Gewinn erhalten.

Die Aktien mit den Nummern 1 bis 80.000 und 130.001 bis 250.000 sind Stammaktien des Typs A.

Die Aktien mit den Nummern 80.001 bis 130.000 sind Vorzugsaktien des Typs B.

Die Aktien mit den Nummern 1 bis 90.000 und 115.001 bis 250.000 sind Namensaktien und können nicht in Inhaberaktien umgewandelt werden. Sie können nur unter den in der Anlage III des Staatsvertrages vom 10. Juli 1958 vorgesehenen Bedingungen übertragen werden.

Die Aktien mit den Nummern 90.001 bis 115.000 sind nach Wunsch des Eigentümers Namens- oder Inhaberaktien. Bis zu ihrer vollständigen Einzahlung können sie jedoch nur als Namensaktien bestehen.

Die Aktien mit den Nummern 100.001 bis 115.000 können in Fünfer-Aktienanteile zu je 24,85 € aufgeteilt werden. Fünf Einfünftelaktien stehen, selbst ohne Übereinstimmung der Nummern, dieselben Rechte zu wie einer Aktie von 124,25 €

Alle Aktien sind voll eingezahlt.

Art. 5.

Das Grundkapital kann durch Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung, welche aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften einschließlich der späteren Ergänzungs- bzw. Änderungsgesetze, der Artikel 17 und 25 Absatz 3 dieser Satzung sowie der Bestimmungen des Staatsvertrages vom 10. Juli 1958 entscheidet, erhöht oder vermindert werden.

Art. 6.

Die Gesellschaft erkennt nur einen einzigen Inhaber pro Aktie an. Miteigentümer, Nießbraucher und mit dem Nießbrauch belastete Eigentümer, Gläubiger und Pfandschuldner müssen zwecks Ausübung ihrer Rechte eine einzige Person als Aktieninhaber gegenüber der Gesellschaft bezeichnen; anderenfalls ist die Ausübung der dieser Aktie zustehenden Rechte ausgeschlossen. Namensaktien, an denen ein Nießbrauch bestellt ist, werden auf den Namen des Nießbrauchers eingetragen.

Erben, Rechtsnachfolger und Gläubiger eines Aktionärs können – unter welchem Vorwand auch immer – weder die Anbringung von Pfandsiegeln an den Gütern und Vermögensbestandteilen der Gesellschaft bewirken, noch können sie deren Teilung oder gerichtliche Versteigerung verlangen. Sie müssen sich zur Durchsetzung ihrer Ansprüche auf die Bestandsaufnahmen und Bilanzen der Gesellschaft sowie auf die Beschlüsse des Verwaltungsrats und der Generalversammlung berufen.

Art. 7.

Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung ihres Gegenstandes kurz- oder langfristige Anleihen aufnehmen, sei es durch direkte Anleihen, Krediteröffnungen, Ausgabe von Obligationen oder Schuldverschreibungen, sei es auf andere Art und Weise, mit oder ohne Garantie oder Sicherheitsleistung durch Verpfändung von beweglichen Gütern des Gesellschaftsvermögens und mit oder ohne Eintragung von Hypotheken auf die Liegenschaften der Gesellschaft.

Die Anleihen können nur aufgrund eines vorherigen Beschlusses der Generalversammlung, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet, aufgenommen werden. Der Verwaltungsrat ist jedoch ab sofort zur Aufnahme kurzfristiger Anleihen befugt, deren Gesamtbetrag 100 Millionen luxemburgischer Franken nicht überschreitet.

Die Bedingungen und Modalitäten der von der Generalversammlung genehmigten Anleihen werden, sofern diese nichts Gegenteiliges beschließt, vom Verwaltungsrat festgelegt.

Kapitel III. - Verwaltung und Prüfung des Jahresabschlusses.

Art. 8.

Die Gesellschaft wird durch einen Verwaltungsrat bestehend aus höchstens 21 Mitgliedern geleitet.

Die Anzahl wird durch die jährliche Generalversammlung festgesetzt.

Die Dauer des Mandats eines Mitglieds des Verwaltungsrats beträgt sechs Jahre.

Die ausscheidenden Mitglieder des Verwaltungsrats sind wieder wählbar.

Von der jährlichen Generalversammlung des Jahres 1960 an wird der Verwaltungsrat anlässlich der ordentlichen jährlichen Generalversammlung um eine Anzahl von Mitgliedern erneuert, die sich nach der Zahl der im Amt befindlichen Mitglieder bestimmt. Die Erneuerung erfolgt alljährlich in der Weise, dass sie jeweils in einem Turnus von sechs Jahren vollständig durchgeführt wird und sich möglichst regelmäßig entsprechend der Anzahl der Mitglieder vollzieht. Für die Erstanwendung dieser Bestimmung wird die Reihenfolge der ausscheidenden Mitglieder bei Gelegenheit einer Verwaltungsratssitzung durch Verlosung festgelegt. Sobald der Turnus begonnen hat, wird die Mandatserneuerung alsdann entsprechend der Dauer der Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat durchgeführt; die Mandatsdauer ist auf sechs Jahre festgesetzt.

Die Vertretung der Aktionäre regelt sich nach den Bestimmungen der Anlage III des Staatsvertrages vom 10. Juli 1958.

Art 9.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, der gemäß den Bestimmungen des Staatsvertrages vom 10. Juli 1958 luxemburgischer Staatsangehörigkeit und im Großherzogtum Luxemburg wohnhaft sein muss, sowie einen Vize-Präsidenten deutscher Staatsangehörigkeit.

Art. 10.

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Interessen der Gesellschaft verlangen. Er muss immer dann einberufen werden, wenn ein geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied (Administrateur-Délégué) oder mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrats dies beantragen. Der Verwaltungsrat versammelt sich am Sitz der Gesellschaft oder an jedem anderen Ort, der in den Einladungen bezeichnet ist. Die Einladungen sind, außer im Falle höherer Gewalt, den Verwaltungsratsmitgliedern vierzehn Tage vor der Versammlung zuzusenden. Ist ein Verwaltungsratsmitglied verhindert, an den

Sitzungen teilzunehmen, kann die Vertretung durch Vollmacht oder durch einfaches Schreiben einem anderen Verwaltungsratsmitglied übertragen werden, welches an seiner Stelle über die auf der Tagesordnung stehenden Beschlüsse abstimmt. Die Vollmachtserteilung muss dem Sitzungsprotokoll beigelegt werden. Kein Mitglied des Verwaltungsrats kann mehr als einen seiner Kollegen vertreten.

Der Verwaltungsrat kann in gültiger Weise nur beraten und beschließen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Jeder Beschluss des Verwaltungsrats wird mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Falls sich ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder gemäß Art. 57 des Gesetzes über die Handelsgesellschaften bei den Beratungen enthalten müssen, werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der übrigen Verwaltungsratsmitglieder gefasst.

Art. 11.

Die Verhandlungen werden durch Protokolle festgehalten, welche zumindest von der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder zu unterzeichnen sind, die an der Sitzung teilgenommen haben.

Abschriften und Auszüge werden vom Präsidenten, einem geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglied oder zwei Verwaltungsratsmitgliedern beglaubigt.

Art. 12.

Der Verwaltungsrat ist mit den weitgehendsten, keiner Beschränkung und keinem Vorbehalt unterliegenden Befugnissen ausgestattet, im Namen der Gesellschaft zu handeln sowie alle Geschäfte und alle Verwaltungshandlungen oder Verfügungen vorzunehmen, welche im Interesse der Gesellschaft sind und sich auf ihren Gesellschaftsgegenstand beziehen.

In seiner Kompetenz liegen alle Handlungen, welche nicht durch das Gesetz oder diese Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Er hat insbesondere die Befugnis, selbständig über alle Geschäfte zu entscheiden, welche gemäß obigem Artikel 2 im Rahmen des Gesellschaftsgegenstandes liegen, ebenso über sämtliche Einlagen, Abtretungen, Kapitalzeichnungen, Kommanditanteile, Vereinigungen, Beteiligungen oder finanzielle Interventionen im Zusammenhang mit diesen Geschäftshandlungen.

Dem Verwaltungsrat obliegen insbesondere die nachstehend aufgeführten Befugnisse, welche allerdings keine erschöpfende Aufzählung darstellen:

Der Verwaltungsrat legt die allgemeinen Betriebs- und Verwaltungsausgaben fest; er kann alle Geldbeträge und Werte entgegennehmen, alle Vermögensbestandteile, beweglichen Güter und Immobilien mieten/pachten, vermieten/verpachten oder weitervermieten/weiterverpachten, sie erwerben, veräußern oder tauschen, alle Konzessionen jeder Art erwerben, verwerten, verpachten oder abtreten; alle Warenzeichen, Patente oder Patentlizenzen erwerben, verwerten oder abtreten, alle Bauwerke errichten und alle für die Gesellschaft notwendigen Arbeiten und Einrichtungen ausführen lassen; über alle Vereinbarungen, Kostenanschläge und Geschäfte jeder Art verhandeln, zu diesen ermächtigen oder sie genehmigen; alle Anschaffungsvorgänge regeln, alle Anleihen, welche durch die Generalversammlung genehmigt oder durch Artikel 7 der Satzung vorgesehen sind, aufnehmen, ihre Bedingungen und Modalitäten festlegen; alle Arten von Darlehen gewähren, alle hypothekarischen Sicherheiten einschließlich der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung, alle Vorränge und Eintritte in andere Rechte, alle Pfandrechte und Verpfändungs-verträge mit oder ohne Garantien oder Zahlung einräumen und annehmen und -

ohne dass deswegen eine Rechtfertigung erforderlich wäre - auf alle dinglichen Rechte, Vorrechte und Auflösungsklagen verzichten, die Aufhebung aller Vorrechts- und Hypothekeneintragungen, Überschreibungen, Beschlagnahmeverfügungen, Einsprüche und aller anderen Behinderungen tätigen und von allen amtlichen Eintragungen entbinden; vor Gericht sowohl als Kläger als auch als Beklagter handeln und auftreten, Vergleiche schließen und sich Schiedssprüchen unterwerfen, die Verwendung der Rücklagen oder des Vorsorgefonds regeln.

Vorbehaltlich einer etwaigen Übertragung seiner Befugnisse ernennt und entlässt der Verwaltungsrat alle Beauftragten, Angestellten und Lohnempfänger der Gesellschaft, bestimmt deren Aufgaben und setzt ihre Gehälter und Bezüge fest.

Der Verwaltungsrat kann die tägliche Geschäftsführung der Gesellschaft sowie die Vertretung der Gesellschaft im Rahmen dieser Geschäftsführung auf einen oder mehrere geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder übertragen, welche ebenfalls mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats beauftragt sind. Der Verwaltungsrat kann auch die gesamte Geschäftsleitung oder einen bestimmten Teil oder Bereich dieser Geschäftsführung einem oder mehreren Direktoren, stellvertretenden Direktoren, Prokuristen oder anderen Beauftragten, gleichgültig ob es sich bei diesen Personen um Mitglieder des Verwaltungsrats oder Gesellschafter handelt oder nicht, anvertrauen. Weiterhin kann er sämtlichen Beauftragten bestimmte Spezialbefugnisse übertragen oder Sonderfunktionen oder Sonderaufträge sowohl dauernder als auch vorübergehender Art anvertrauen.

Er kann ebenso mehrere seiner Mitglieder zur Bildung eines Direktionsausschuss delegieren, dessen Befugnisse er in dem durch Artikel 60 des Gesetzes über die Handelsgesellschaften gezogenen Rahmen regelt.

Der Verwaltungsrat setzt die Zuwendungen für die in den beiden vorhergehenden Absätzen erwähnten Delegierungen, Funktionen und Beauftragungen fest.

Jede Delegierung an ein Mitglied des Verwaltungsrats unterliegt der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung.

Art 13.

Die Gesellschaft wird verpflichtet durch die einzelnen oder kollektiven Unterschriften des Präsidenten, des Vize-Präsidenten, der Mitglieder des Direktionsausschusses, der Verwaltungsratsmitglieder, der Direktoren, der stellvertretenden Direktoren, der Prokuristen und der anderen Beauftragten im Rahmen der allgemeinen oder besonderen Befugnisse, die ihnen durch den Verwaltungsrat oder durch die zur Subdelegation ermächtigten Delegierten des Verwaltungsrats erteilt wurden.

Art. 14.

Die Gesellschaft lässt ihren Jahresabschluss durch eine oder mehrere Personen prüfen, welche von der Generalversammlung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen als Prüfer ernannt werden. Diese haben auch zu untersuchen, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss des betreffenden Geschäftsjahres in Einklang steht.

Art. 15.

Die den Verwaltungsratsmitgliedern zustehenden Bezüge und Entschädigungen werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Sie können in einer Gesamtsumme für den Verwaltungsrat festgelegt werden, der in diesem Fall die Verteilung unter seinen Mitgliedern bestimmt.

Art. 16.

Gemäß den Bestimmungen des Staatsvertrages vom 10. Juli 1958 können die Regierung des Großherzogtums Luxemburg und die Regierung des Landes Rheinland-Pfalz in der Bundesrepublik Deutschland jeweils einen oder zwei Beauftragte ernennen, die berechtigt sind, an den Generalversammlungen und den Sitzungen des Verwaltungsrats sowie des Direktionsausschusses teilzunehmen. Einer der beiden Beauftragten der luxemburgischen Regierung führt den Titel eines Regierungskommissars.

Die Beauftragten werden in derselben Weise zu diesen Versammlungen und Sitzungen eingeladen wie die Aktionäre, die Verwaltungsratsmitglieder oder die Mitglieder des Direktionsausschusses. Sie können dort das ihnen in Anlage III des Staatsvertrages vom 10. Juli 1958 vorbehaltene Recht ausüben; in diesem Fall wird wie in dieser Anlage vorgesehen verfahren.

Der Verwaltungsrat setzt die Entschädigungen der Regierungsbeauftragten fest, nachdem er die Stellungnahme der jeweiligen Regierungen eingeholt hat. Die Entschädigungen werden von der Gesellschaft getragen.

Kapitel IV. - Generalversammlung.

Art. 17.

Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Gesellschafter.

Gemäß den Bestimmungen der Anlage III des Staatsvertrages vom 10. Juli 1958 kann die Generalversammlung eine Änderung der Satzung oder eine Einschränkung der Befugnisse des Verwaltungsrats nur mit Zustimmung des Großherzogtums Luxemburg und der deutschen Aktionäre als Stromlieferanten und -abnehmer, welche ihr Stimmrecht in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Gesellschaft ausüben, herbeiführen. Die Beschlüsse über eine Änderung des Gegenstands der Gesellschaft sind nur rechtsgültig, wenn sie unter Beachtung der Vorschriften gemäß Artikel 67 des Gesetzes über die Handelsgesellschaften in der durch spätere Gesetze geänderten Fassung getroffen wurden.

Außer in den im Gesetz bestimmten Fällen beschließt die Generalversammlung rechtsgültig unabhängig von der Anzahl der vertretenen Aktien. Ihre Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind für alle Gesellschafter bindend, auch soweit diese abwesend, anderer Ansicht oder geschäftsunfähig sind.

Art. 18.

Die jährliche Generalversammlung tritt von Rechts wegen jeden zweiten Freitag im Monat Mai um 11 Uhr in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft oder an jedem anderen in den Einladungen zu bezeichnenden Ort zusammen. Falls dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag ist, findet die Generalversammlung am darauffolgenden ersten Werktag statt.

Der Verwaltungsrat hat das Recht, die Aktionäre zu einer Generalversammlung einzuberufen. Er ist zur Einberufung einer Generalversammlung - und zwar so, dass sie innerhalb einer Frist von einem Monat abgehalten wird - verpflichtet, wenn Aktionäre, welche ein Fünftel des Gesellschaftskapitals vertreten, dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen.

Art. 19.

Die Einladungen zu jeder Generalversammlung enthalten die Tagesordnung und erfolgen durch Anzeigen, die zweimal in einem Abstand von mindestens acht Tagen und acht Tage vor

der Generalversammlung im „Mémorial“ und in einer luxemburgischen Tageszeitung erscheinen.

Den Namensaktionären werden acht Tage vor der Generalversammlung schriftliche Benachrichtigungen übersandt, ohne dass es jedoch des Nachweises der Einhaltung dieser Formvorschrift bedarf.

Art. 20.

Es ist zulässig, sich von einem Bevollmächtigten, gleichgültig ob Aktionär oder Nichtaktionär, vertreten zu lassen.

Der Verwaltungsrat kann den Text der Vollmachten festlegen und verlangen, dass diese mindestens sechs volle Tage vor der Generalversammlung an einem von ihm bezeichneten Ort hinterlegt werden.

Art. 21.

Gesellschafter, welche an der Generalversammlung teilnehmen wollen, müssen ihre Aktien am Gesellschaftssitz oder bei der oder den in den Einberufungen bezeichneten Stellen hinterlegen. Die Hinterlegung der Aktien muss mindestens sechs volle Tage vor dem Tag der Generalversammlung erfolgt sein.

Die Eigentümer von Namensaktien, die an der Generalversammlung teilnehmen wollen, müssen den Sitz der Gesellschaft mindestens sechs volle Tage vor der Generalversammlung davon benachrichtigen, dass sie ihre Rechte im Hinblick auf die Generalversammlung geltend machen wollen.

Art. 22.

Der Präsident des Verwaltungsrats oder in seiner Abwesenheit der Vize-Präsident oder in dessen Abwesenheit ein luxemburgisches Verwaltungsratsmitglied übernimmt den Vorsitz der Versammlung. Der Vorsitzende der Versammlung benennt seinen Sekretär.

Er wird durch zwei von der Generalversammlung bestimmte Stimmzähler unterstützt. Die in der Versammlung anwesenden Verwaltungsratsmitglieder vervollständigen das „bureau“.

Art. 23.

Jede Aktie gibt unveränderlich Anrecht auf eine Stimme.

Art. 24.

Die jährliche Generalversammlung nimmt insbesondere die Berichte des Verwaltungsrats und des Prüfers entgegen. Der Bericht des Prüfers an die Generalversammlung hat die Bestätigung zum Inhalt, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und mit dem Lagebericht in Einklang steht. Schränkt der Prüfer diese Bestätigung ein oder verweigert er sie, so hat der Bericht darauf hinzuweisen und die Gründe anzugeben.

Die Generalversammlung berät und billigt oder verwirft den Jahresabschluss, selbst wenn dies nicht auf der Tagesordnung erwähnt ist.

Sie beschließt über die Verwendung des Gewinns und setzt die Dividenden sowie den Gewinnvortrag fest, auch wenn diese Punkte nicht auf der Tagesordnung stehen.

Die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse werden in ein Protokollbuch der Generalversammlung eingetragen.

Art. 25.

Falls die Generalversammlung über die Auslegung des Gegenstandes der Gesellschaft, über die Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals, über die Fusion mit einer oder mehreren anderen Gesellschaften, über die Verlängerung oder Auflösung der Gesellschaft sowie im allgemeinen über eine Satzungsänderung befinden soll, haben die Beschlüsse nur dann Gültigkeit, wenn die der Versammlung zur Prüfung vorgelegten Punkte in den Einberufungsschreiben besonders erwähnt wurden und wenn die an der Versammlung persönlich teilnehmenden Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Aktien vertreten.

Wird diese Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einberufung erforderlich. In diesem Fall ist die Generalversammlung beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der Aktien, die in der Versammlung durch die anwesenden oder vertretenen Gesellschafter repräsentiert ist, außer wenn es sich um die Auflösung der Gesellschaft aufgrund eines Verlustes von $\frac{3}{4}$ des Grundkapitals handelt.

Es kann kein Beschluss über die in diesem Artikel erwähnten Punkte gefasst werden, wenn nicht mindestens drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Aktionäre dem Beschluss zustimmen, außer wenn es sich um die Auflösung der Gesellschaft infolge des Verlustes von wenigstens der Hälfte bzw. von drei Viertel ($\frac{3}{4}$) des Grundkapitals handelt; in diesen Fällen wird auf die Vorschriften des Artikels 100 des Gesetzes über die Handelsgesellschaften Bezug genommen.

Kapitel V. – Jahresabschluss und Gewinnverwendung.

Art. 26.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres erstellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

Wenigstens einen Monat vor der ordentlichen Generalversammlung legt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss und den Lagebericht dem Prüfer vor, der gemäß Artikel 24 Absatz 1 dieser Satzung der Generalversammlung Bericht erstatten muss.

Vierzehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Bericht des Prüfers am Sitz der Gesellschaft den Aktionären zur Einsichtnahme aus.

Art. 27.

Der Überschuss der Bilanz stellt nach Abzug der Abschreibungen, Betriebskosten, Zinsen, Bezüge und Entschädigungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Regierungsbeauftragten sowie nach Abzug der sonstigen Ausgaben den Reingewinn dar. Diesem Reingewinn wird entnommen:

1. Mindestens 5% für die Bildung der gesetzlichen Rücklage; diese Entnahme ist dann nicht mehr erforderlich, wenn die Rücklage den zehnten Teil des Grundkapitals erreicht hat, wird jedoch dann wieder zwingend, wenn dieses Zehntel angegriffen worden ist.

2. Ein Betrag, der für die Auszahlung einer Vorzugsdividende von 1 ½ % auf die Vorzugsaktien des Typs B ausreicht.
3. Ein Betrag, der zur Zahlung einer Dividende von 5 ½ % auf sämtliche Aktien ausreicht.

Der Saldo steht zur Bestimmung der Generalversammlung.

Die unter Punkt 2 und 3 vorgesehenen Dividenden sind auf den Betrag zu berechnen, der pro rata temporis während des Geschäftsjahres einbezahlt worden ist.

Der Anspruch auf die durch diese Bestimmungen festgelegte Dividende gilt erst ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme des Pumpspeicherwerks Vianden. Während der Bauzeit wird gemäß den von der Gesellschaft abgeschlossenen Betriebsverträgen den Aktionären auf den eingezahlten Betrag ihrer Aktien und pro rata temporis der Einzahlung eine zum Zinssatz von vier Prozent berechnete jährliche Dividende für die Aktien des Typs A und eine von fünf Prozent für die Vorzugsaktien des Typs B ausbezahlt.

Kapitel VI. – Auflösung Liquidation.

Art. 28.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft – sei es nach Ablauf der Dauer, für die sie gegründet worden ist, sei es zu irgendeinem anderen Zeitpunkt – hat die Generalversammlung die weitgehendsten Rechte zur Auswahl der Liquidatoren sowie zur Bestimmung ihrer Befugnisse und Festsetzung ihrer Bezüge. Die Befugnisse des amtierenden Verwaltungsrats enden mit dem Augenblick der Ernennung der Liquidatoren.

Falls durch die Generalversammlung keine Liquidatoren bestimmt werden, übernehmen die amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrats dieses Amt von Rechts wegen.

Art. 29.

Nach Bereinigung der Schulden, Lasten und Liquidationskosten wird das Reinvermögen auf sämtliche Aktien verteilt.